

# SCHWERPUNKT VOM NATURRECHT ZUR SYSTEMTHEORIE

## DIE MENSCHENRECHTSPROBLEMATIK DER MODERNE

**M**enschenrechte stehen in der Moderne vor so großen Herausforderungen, dass ihre Geltung und Effektivität immer wieder in Frage gestellt werden. Die Funktion der Menschenrechte in der Weltgesellschaft ist neu zu überdenken. Ihre Geltung muss jenseits der naturrechtlichen Traditionen bestimmt werden und ernsthaft auf neue Anforderungen eingehen.

Nach Menke wiesen Menschenrechte zur Zeit der französischen Revolution zwei Deutungen auf:<sup>1</sup> eine naturrechtliche sowie eine republikanische. Die Begründung der neuen politischen Ordnung, die aus der bürgerlichen Revolution entstand, entsprach – der Präambel der Erklärung der Bürger- und Menschenrechte von 1789 zufolge – einer Neugründung aus der Natur. Die neue politische Ordnung baute auf etwas Vorpölitisches, nämlich auf Rechte, die von Natur aus gegeben sind. In der naturrechtlichen Deutung der Menschenrechte spielt Politik keine eigenständige Rolle, sondern wird nur als Durchsetzungsinstrument dieser bereits gegebenen vöpolitischen Rechte angesehen. Zusätzlich zum sicheren Fundament der Natur nennt diese Deutung eine zweite Quelle zur Begründung der Menschenrechte: das Prinzip der Volkssouveränität.<sup>2</sup> Durch diese Doppelbestimmung gerät sie allerdings in eine Sackgasse: Denn gemäß dem Volkssouveränitätsprinzip kann der Staat die vorgegebene Ordnung der Menschenrechte souverän zumindest modifizieren.<sup>3</sup> Die naturrechtliche Tradition macht sich wegen der Annahme dieses Prinzips Selbstvorwürfe: Sie habe das moralische Erbe des Naturrechts preisgegeben und zu einer „Vergötzung des Nationalstaates“ geführt, der zur Rechtfertigung totalitärer Regime in Europa gedient hat. Die Befürworter\_innen der republikanischen Deutung vertreten eine andere Position. Für sie beförderte die naturrechtliche Deutung der Menschenrechte erst recht die Entstehung von Faschismus und Nationalsozialismus, denn sie diene zur Instrumentalisierung der Politik. Der politische Raum wurde nur als der Ort begriffen, wo „von außen“ determinierende Forderungen exekutiert werden mussten und nicht als ein Raum, wo demokratische Partizipation und Selbstverwirklichung möglich gemacht werden. Die naturrechtliche Deutung der Menschenrechte führe zur „Naturalisierung des Menschen“, zur Reduzierung auf das, was sie „bloß von Natur sind“.<sup>4</sup> Die naturrechtliche Deutung gehe also von einem Menschenbegriff aus, der auch dem Totalitarismus zugrunde liege.<sup>5</sup> Nach dem zweiten Weltkrieg und der Verkündung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ 1948 kamen bei der republikanischen sowie der naturrechtlichen Deutung der Menschenrechte neue Bedeutungen hinzu. Das Prinzip der Volkssouveränität wurde

dafür eingesetzt, „humanitäre Interventionen“ im Namen derer zu rechtfertigen, die auf Hilfe angewiesen waren, um ihre Rechte geltend zu machen. Dies begründete ein „Recht auf Invasion“<sup>6</sup>, das allerdings nicht mehr zur Durchsetzung der Rechte einzelner Individuen diene, sondern vielmehr zum Schutz der Menschheit. Für Rancière wurden die Menschenrechte durch die „Verschiebung vom Menschen zur Menschheit und von der Menschheit zum Humanitären“ selbst zum eigentlichen Subjekt der Menschenrechte.<sup>7</sup>

### Gerechtigkeitstheorien und praktische Vernunft

Abgesehen von der „ewigen Wiederkehr des Rechtspositivismus“<sup>8</sup> scheint die naturrechtliche Deutung der Menschenrechte eine Wiederbelebung zu erfahren. Sie wird allerdings nicht unter der obsoleten Kennzeichnung „Naturrecht“ eingeführt, sondern entspricht den sogenannten „Theorien der Gerechtigkeit“<sup>9</sup>, insbesondere den neueren Vertragstheorien. Letztere gehen von einem Naturbegriff aus, der nicht mehr mit der Tatsache des Menschseins zusammenhängt. Mit Ausgangspunkt im Kantischen „Vernunftrecht“ bauen die Vertragstheorien vielmehr auf universal geltenden moralischen Prinzipien: „Kant hebt den theoretischen Bereich der Naturgesetze vom praktischen Bereich der Freiheitsgesetze streng ab und ordnet das Naturrecht dem Bereich der Freiheit zu. Statt von Naturrecht spricht man daher besser von Freiheitsrecht. Denn mit der ‚natürlichen Natur‘, dem Inbegriff alles Seienden, hat es nichts zu tun.“<sup>10</sup> Das Vernunftrecht bei Kant geht nicht von den alteuropäischen Annahmen über das ontologische oder das religiöse Wesen des Menschen aus, sondern berücksichtigt zur Begründung von Freiheit vielmehr „die Gesamtheit aller vorempirischen und zugleich moralischen Prinzipien des Rechts.“<sup>11</sup> In Anlehnung an Robert Alexy systematisiert Tschentscher die Gerechtigkeitstheorien in vier Grundpositionen: Die aristotelische Grundposition, die hobbesianische Grundposition, die kantische Grundposition und die nietzscheanische Grundposition.<sup>12</sup> Das Kriterium für diese Einteilung besteht darin, welcher Begriff der praktischen Vernunft einer bestimmten Grundposition zugrunde liegt.<sup>13</sup> Die aristotelische Grundposition geht von einer Konzeption des guten Lebens aus und zielt auf kollektive Nutzenmaximierung. Beispiele hierfür sind der Utilitarismus von J. Bentham und J. S. Mill und der Kommunitarismus von M. Walzer und C. Taylor. Die hobbesianische Grundposition verfügt über keine Konzeption des guten Lebens. Sie

liefert Argumente für die Bestimmung der Richtigkeit eines Handelns und zielt auf individuelle Nutzenmaximierung. Beispiele hierfür sind die Theorien des rationalen Entscheidens von J. F. Nash und J. C. Harsanyi. Unter dieser Grundposition fallen auch die neohobbesianischen Sozialvertragstheorien, zu denen die Sozialvertragstheorie von J. Rawls hinsichtlich der Maximin-Regel zählt.<sup>14</sup> Durch diese Regel nimmt Rawls in seiner Theorie die Perspektive der egoistischen Nutzenmaximierung ein. Die kantische Grundposition fragt danach, was universell richtig für alle und nicht nur für ein Individuum ist. Als Beispiel hierfür taucht die Sozial-



Foto: CC-Lizenz, gemeinfrei

vertragstheorie von J. Rawls erneut auf, sowie die Diskurstheorie von J. Habermas. Schließlich geht die nietzscheanische Grundposition skeptisch davon aus, dass sich Gerechtigkeit inhaltlich nicht bestimmen lässt. Sie besteht aus den sog. Antitheorien der Gerechtigkeit von H. Kelsen, F. Hayek und N. Luhmann.<sup>15</sup>

#### Der Naturbegriff der Tradition

Was steht allerdings hinter der Verschiebung des onto-theologischen Naturrechts auf das rationale Naturrecht? Kant will damit die tradi-

tionelle Vorherrschaft der Ontologie in Frage stellen und wird dafür sogar als „Urvater des Konstruktivismus“ dargestellt.<sup>16</sup> In Anschluss an Niklas Luhmann kann die Frage bearbeitet werden, was die Vorherrschaft der Ontologie in Alteuropa bedeutet hat und welche gesellschaftliche Folgen diese mit sich brachte. Luhmann geht vom Begriff der Ontologie aus, um die Semantik Alteuropas zu beschreiben. Dieser „[bezeichnet] das Resultat einer Beobachtungsweise, die von der Unterscheidung Sein/Nichtsein ausgeht und alle anderen Unterscheidungen dieser Unterscheidung nachordnet.“<sup>17</sup> Die Einheit der Welt in Alteuropa wird dadurch erreicht, dass man nur an einer Seite der Unterscheidung festhält und die andere ausblendet: „Die Ontologie garantiert mithin die Einheit der Welt als Einheit des Seins. Nur das Nichts wird ausgeschlossen, aber damit geht ‚nichts‘ verloren.“<sup>18</sup> Die asymmetrische Differenz von Sein und Nichtsein baut auf einem Naturbegriff auf, dem Kant seinen Freiheitsbegriff entgegensetzt.<sup>19</sup> Der Naturbegriff im Sinne der onto-theologischen Tradition deckt alles ab, „was nicht hergestellt ist: auch den Menschen, auch die soziale Ordnung. Er enthält [...] Naturdinge, die ihre eigene Natur kennen – eben Menschen und andere höhere Wesen. Alles Erkennen hat, zumindest in der aristotelischen Tradition, ein natürliches Ziel (und Ende) in der Feststellung des Seins.“<sup>20</sup> Dieser Naturbegriff wird später anhand der aristotelischen Unterscheidung von Ganzem und Teil in der europäischen Tradition dafür verwendet, die Ungleichheiten und Asymmetrien zwischen den Gesellschaftsteilen zu begründen. Er ermöglichte die Naturalisierung und die dementsprechende Unhinterfragbarkeit sämtlicher Einteilungen der Gesellschaftsmitglieder und Rollen, wie etwa zwischen Mann und Frau, Herr und Knecht, Bürger\_in und Einwohner\_in, Stadt und Haus, natürlicher Reichtum und Geld, Perfektion und Korruption.<sup>21</sup> Die gesellschaftlichen Folgen hierfür werden darin gesehen, dass „die Unterscheidung Ganzes/Teil durch die Unterscheidung oben/unten, also durch einen Hinweis

<sup>1</sup> Christoph Menke, Einleitung, in: Menke / Raimondi 2011, 15.

<sup>2</sup> Ebenda, 16.

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Ebenda, 17.

<sup>5</sup> Ebenda.

<sup>6</sup> Jacques Rancière, Wer ist das Subjekt der Menschenrechte?, in: Menke / Raimondi 2011, 474.

<sup>7</sup> Ebenda, 475.

<sup>8</sup> Otfried Höffe, Gerechtigkeit: Eine philosophische Einführung, 4. Aufl., 2010, 41.

<sup>9</sup> Ebenda.

<sup>10</sup> Ebenda, 44.

<sup>11</sup> Ebenda, 45.

<sup>12</sup> Axel Tschentscher, Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit, 2000, 81.

<sup>13</sup> Ebenda, 82.

<sup>14</sup> Ebenda, 180.

<sup>15</sup> Ebenda, 143 f.

<sup>16</sup> David Kaldey, Das Realitätsproblem der Sozialwissenschaften: Anmerkungen zur Beobachtung des Außersozialen, in: Soziale Systeme 17, 2011, 277 (281).

<sup>17</sup> Niklas Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft, 1998, 895.

<sup>18</sup> Ebenda, 896.

<sup>19</sup> Immanuel Kant, Kritik der Urteilskraft, 1981, 21.

<sup>20</sup> Luhmann (Fn. 17), 908.

<sup>21</sup> Ebenda, 914.

auf Hierarchie, ergänzt und interpretiert [wird].<sup>22</sup> Kant bricht nun mit dem traditionellen Denken der gesellschaftlichen Aufteilung in Arten und Gattungen und baut seine Theorie auf subjektiver Erkenntnis auf:<sup>23</sup> Ohne das Subjekt bleibt die Existenz des Gegenstands der Erkenntnis unbeweisbar.<sup>24</sup> Bei Kant bleibt allerdings ein „Rest-Realismus“ vorhanden, der sich dadurch zeigt, dass die Existenz von „Dingen an sich“ – von sichtbaren Dingen – die Möglichkeiten von Erkenntnis bedingt.<sup>25</sup> Für Luhmann verdeckt die Unterscheidung Ding/Erkenntnismethode die fundierende Unterscheidung der Tradition von Sein und Nichtsein.

### Der Inklusionsbegriff der Weltgesellschaft

Die ontologische Semantik der Tradition stand in Einklang mit den Inklusionsprinzipien der damaligen stratifikatorischen Differenzierungsform der Gesellschaft. Sie konnte der Tatsache Rechnung tragen, dass jedem Individuum ein fester Platz im Gesellschaftsgefüge zugeschrieben war. Die Gerechtigkeitsprobleme lagen vor allem in der

sozialen Ungleichheit zwischen den gesellschaftlichen Teilen. Gerechtigkeit der Institutionen gegenüber den Menschen war nicht durch die Aufhebung der Gesellschaftsteilung zu ermöglichen.<sup>26</sup> Der Idee der Gerechtigkeit entsprachen damals die aristotelischen Formeln der *justitia distributiva* und der *justitia commutativa*.<sup>27</sup> Bei der ersten politischen Formel geht es darum, dass der Staat den Bürger\_innen die gerechte Teilnahme an gesellschaftlichen Ressourcen garantiert. Die zweite Formel besagt, dass zwischen den Bürger\_innen eine gerechte Ressourcenverteilung gesichert werden muss. Diese Gerechtigkeitskonzepte beeinflussten die Menschenrechtsdogmatik. Menschenrechte wurden somit als Rechte der Individuen gegenüber dem Staat begriffen. Der Staat entsprach in dieser Semantik dem Ganzen der Gesellschaft, das alle Teile repräsentiert.<sup>28</sup>

Es ist allerdings fraglich, ob diese Semantik für die Beschreibung der Inklusions-/Exklusionsprobleme der modernen Gesellschaft hilfreich ist. Der Übergang von stratifikatorischer zu funktionaler Differenzierungsform brachte eine neue Inklusionslogik mit sich. Diese wird von Luhmann auf der Leistungsebene der Funktionssysteme der Weltgesellschaft thematisiert. Die funktional differenzierte Gesellschaft unterscheidet sich von der stratifikatorischen

Gesellschaft dadurch, dass sie nicht überwiegend in Schichten, Klassen oder Stände differenziert ist, sondern in soziale Funktionssysteme (Recht, Politik, Wirtschaft, Kunst, Religion). In der funktional differenzierten Gesellschaft geht es bei Inklusion darum, dass den Individuen – unabhängig von ihrer Herkunft oder sozialen Position – Zugang zu den Systemleistungen (wie z.B. Justiz, Ausbildung, Teilnahme am Wirtschaftssystem und an der Politik) gesichert wird.<sup>29</sup>

### Totalitäre Inklusionslogik der Weltgesellschaft

Luhmann zeigt, dass die moderne Inklusionslogik totalitäre Tendenzen aufzeigen kann, wenn sie ihre andere Seite – die Exklusion – nicht als ein sozialstrukturelles Phänomen begreift, sondern die Verantwortung für Exklusionsprobleme den Individuen alleine zu-rechnet.<sup>30</sup> Aus dieser Logik lässt sich das Menschenrechtsproblem der modernen Gesellschaft ableiten: „Die totalitäre Logik verlangt, dass ihr Gegenteil ausgemerzt wird. Sie fordert Herstellung von Einheitlichkeit. Jetzt erst müssen alle Menschen zu Menschen gemacht, mit Menschenrechten versehen und mit Chancen versorgt werden.“<sup>31</sup> Die Unterschiede zwischen den Lebensbedingungen werden dieser Logik zufolge nicht ignoriert. Stattdessen werden sie allerdings temporalisiert und die Lösung von Problemen wird in die Zukunft verschoben. Hierbei wird gehofft, dass die Inklusion der „Zurückbleibenden“ etwa durch wirtschaftliches Wachstum, Entwicklungshilfe oder Sozialhilfe ermöglicht werden kann. Das Problem der Exklusion wird somit nicht ernst genommen und nur als „Rest“-Problem präsentiert, welches die totalitäre Inklusionslogik nicht in Frage stellen kann.<sup>32</sup>

Die Gefahr, dieser Logik zu folgen, besteht vor allem darin, das Menschenrechtsproblem darauf zu reduzieren, „dass diese Rechte noch nicht und vor allem noch nicht überall auf dem Erdball ausreichend realisiert sind.“<sup>33</sup> Exklusionsprobleme sind vielmehr direkte Folgen der funktionalen Differenzierung.<sup>34</sup> Die moderne Gesellschaft ist durch eine „negative Integration“ gekennzeichnet, die sich an der Tatsache festmachen lässt, dass die Exklusion aus einem System eine Exklusionskette auslöst: „Keine Arbeit, kein Geldeinkommen, kein Ausweis, keine stabilen Intimbeziehungen, kein Zugang zu Verträgen und zu gerichtlichem Rechtsschutz [...]“<sup>35</sup> etc. In den Exklusionsbereichen der funktional differenzierten Gesellschaft scheint der Mensch nicht mehr als Rechtsperson, als Auszubildende\_r, als Wirtschaftsagent\_in, als Wähler\_in usw. zu zählen, sondern ist nur auf seinen Körper reduziert.<sup>36</sup> Vor allem die neueren „Theorien der Gerechtigkeit“ der aristotelischen und der kantischen Grundposition geraten in enorme Schwierigkeiten dadurch, dass sie Menschenrechte als moralische Werte zu interpretieren pflegen. Sie sind sowohl „moralisch“<sup>37</sup> selbst (Unbestimmtheit der Hilfspflichten), als auch „kosmopolitisch“ überfordert und können mit ihrem Ausgangspunkt im Naturrecht der Menschenrechtsproblematik der funktional differenzierten Weltgesellschaft keine Rechnung mehr tragen.

### Das Paradoxon der Menschenrechte

Komplexer und adäquater, um diese Problematik zu erfassen, scheint vielmehr der Ansatz von Niklas Luhmann zu sein, der schon mit der positiven Herausforderung beginnt, die Menschenrechte aus ihren moralischen Fesseln zu befreien und sie angesichts von ihren unbestreitbaren Paradoxien und realen Konflikten zu thematisieren. Luhmann zufolge fing die Menschenrechtsproblematik vielmehr erst dort an, wo das Naturrecht seine Überzeugungskraft verlor. Seine These lautet: Die Menschenrechte sind das Resultat der Dekonstruktion des Naturrechts.<sup>38</sup> Die Krise des Naturrechts ist für Luhmann mit der

Anzeige

**edition assemblage**

**Duygu Gürsel, Zülfükar Çetin & Allmende e.V. (Hg.)**  
**Wer MACHT Demo\_kratie?**  
 Kritische Beiträge zu Migration und Machtverhältnissen  
 Reihe: kritik\_praxis, Band 1  
 226 Seiten, 16,80 Euro  
 ISBN 978-3-942885-34-8

**Herausgeber\_innenkollektiv**  
**Fantifa**  
 Feministische Perspektiven antifaschistischer Politiken  
 Reihe Antifaschistische Politik (RAP), Band 5  
 208 Seiten, 18,20 Euro  
 ISBN 978-3-942885-30-0

**Sebastian Friedrich / Patrick Schreiner (Hg.)**  
**Nation – Ausgrenzung – Krise**  
 Kritische Perspektiven auf Europa  
 240 Seiten, 18,80 Euro  
 ISBN 978-3-942885-36-2

**Peter Nowak**  
**Kurze Geschichte der Antisemitismusdebatte in der deutschen Linken**  
 Reihe Antifaschistische Politik (RAP)  
 96 Seiten, 8,80 Euro  
 ISBN 978-3-942885-16-4

**jour fixe initiative berlin (Hg.)**  
**„Etwas fehlt“**  
 Utopie, Kritik und Glücksversprechen  
 Reihe: jour fixe initiative berlin  
 288 Seiten, 18,80 Euro  
 ISBN 978-3-942885-40-9

[www.edition-assemblage.de](http://www.edition-assemblage.de)

Entstehung der funktionalen Differenzierung verbunden, d. h. mit der Entwicklung der Geldwirtschaft, der mathematisch-experimentellen Wissenschaft, des modernen Staates und der Benutzung des Rechts als Unifikations- und Reforminstrument im Europa des frühen 19. Jahrhunderts. Aus systemtheoretischer Sicht kann die Begründung der Menschenrechte nicht mehr von Natur aus gegeben werden, sondern erfordert ein Paradoxienmanagement, welches nur nachgefragt ist, wenn in Krisensituationen alte Paradigmen erschüttert sind und neue Begründungen erforderlich werden, um die Suche nach neuen Formen der Stabilität zu befriedigen.

Das Menschenrechtsparadoxon besteht für Luhmann in der Unterscheidung von Individuum und Recht. Ein Paradoxon kommt immer dann zum Vorschein, wenn nach der Einheit einer Differenz gefragt wird. Für die Unterscheidung Individuum und Recht stellt die Figur der Menschenrechte eine „einheitliche“ Lösung dar. Dadurch kann die Spannung zwischen den zwei Seiten dieser paradoxen Differenz stabilisiert und verdeckt werden. Aus einer systemtheoretischen Perspektive sind Menschen kein Teil des Gesellschaftssystems. Letzteres besteht nur aus autopoietischen Funktionssystemen (Recht, Wirtschaft, Politik, Kunst, Religion u.a.), d.h. aus Systemen, die ihre Elemente und Programme selbst produzieren und ihre Reproduktion an der Unterscheidung System/Umwelt orientieren. Die Gesellschaft kennt zwei Arten von Umwelten: eine innergesellschaftliche Umwelt, die aus den Funktionssystemen selbst besteht, und eine außergesellschaftliche Umwelt, die die Menschen und die Natur umfasst.<sup>39</sup> Wenn man z.B. das Wirtschaftssystem betrachtet, dann gehören zu seiner innergesellschaftlichen Umwelt die Politik, das Rechtssystem u.a. Zu seiner außergesellschaftlichen Umwelt gehören die Menschen und die Natur.

#### Externalitäten gesellschaftlicher Kommunikation

Entscheidend für das Verständnis des Paradoxons der Menschenrechte ist, dass die Gesellschaft mit den Menschen nicht kommunizieren kann, sondern sie kann nur über die Menschen kommunizieren. Dafür benutzt sie bestimmte Artefakte, welche nicht den Menschen an sich meinen, sondern Personenkonstrukte (wie etwa *homo politicus*, *homo oeconomicus*, *homo juridicus* u.a.). Der Kontakt zwischen Menschen und Gesellschaft durch Personenkonstrukte kann sich auf die Menschen destruktiv auswirken: „Durch die Maske der Person hindurch kontaktieren die Sozialsysteme die Menschen; sie können zwar nicht mit ihnen kommunizieren, sie können sie aber massiv irritieren und sich ihrerseits von ihnen irritieren lassen. [...] Das Sozialsystem als hochspezialisierter Kommunikationsprozess konzentriert seine Irritation der Menschen auf die Personenkonstrukte. Es ‚saugt‘ ihnen für die Selbsterhaltung seiner Umweltdifferenz psychische und körperliche Energien ab.“<sup>40</sup> Extremfälle hierfür sind z.B. Kinderarbeit und Folter. Anhand dieses paradoxen Verhältnisses zwischen der Gesellschaft und den Menschen hat der Systemtheoretiker Gunther Teubner die Menschenrechtsproblematik auf das destruktive Potenzial der Kommunikation zugespitzt: Für ihn liegt der Kern der aktuellen Menschenrechtsproblematik „in diesen negativen Externalitäten der Kommunikation, in ihrem lebens- und bewusstseinsbedrohenden Potential“<sup>41</sup> und nicht so sehr im Phänomen der sozialen Ungleichheiten unter den Menschen.

Um die negativen Folgen der paradoxen Trennung von Gesellschaft und Menschen auf globaler Ebene zu verhindern, erweist sich ferner der Abschluss internationaler Menschenrechtsverträge als eher unzureichend. Für Luhmann ist angesichts der weltweit regionalen

ökonomischen und sozialen Disparitäten die Differenz zwischen Wirtschaft (Vorsorge) und Sozialhilfe (Nachsorge) nicht mehr umzusetzen. Das symbolische Medium der Menschenwürde wird inflationär verwendet und verliert dadurch an Wert. Unter diesen Umständen fallen Menschenrechtsverletzungen nicht mehr auf.<sup>42</sup> Dies hat zur Folge, dass sämtliche Einschränkungen der Rechte auf Freiheit und Gleichheit als normal und unumgänglich betrachtet werden. Dadurch wird den Staaten mehr Spielraum eingeräumt, um sich Mittel an der Hand zu halten, über diese Rechte zu disponieren.<sup>43</sup>

#### Die Funktion der Menschenrechte

Können die Menschenrechte die Exklusionsprobleme der funktional differenzierten Gesellschaft lösen? Mit Blick auf die in den Nationalstaatsverfassungen verankerten Grundrechte hieß Luhmanns Antwort darauf, die Grundrechtsfunktion neu zu bestimmen. Grundrechte sollen nicht nur der Staatsmacht Grenzen setzen, sondern „Kommunikationschancen“ für die Individuen in allen Funktionssystemen der Gesellschaft garantieren.<sup>44</sup> Grundrechte finden ihre Funktion darin, „die Trennung der Kommunikationssphären der Gesellschaft“<sup>45</sup> zu erhalten. Sie dienen als institutionelle Garantien dafür, dass z.B. die Kommunikation über Politik nicht durch wirtschaftliche oder private Interessen korrumpiert wird.

In seiner Schrift „Zur Judenfrage“ aus dem Jahr 1844 liefert Marx das Argument, das sich dieser neuen Grundrechtsfunktion, die sich an Institutionenschutz orientiert, entgegensetzen lässt. Denn für Marx ermöglichen die Menschenrechte keine „menschliche Emanzi-

<sup>22</sup> Ebenda, 919.

<sup>23</sup> Ebenda, 907.

<sup>24</sup> Kaldewey (Fn. 16), 281.

<sup>25</sup> Ebenda.

<sup>26</sup> Gunther Teubner, Die anonyme Matrix: Zu Menschenrechtsverletzungen durch „private“ transnationale Akteure, in: Winfried Brugger / Ulfrid Neumann / Stephan Kirste, Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert, 2008, 440 (446).

<sup>27</sup> Ebenda.

<sup>28</sup> Ebenda, 448.

<sup>29</sup> Luhmann (Fn. 17), 624 f.

<sup>30</sup> Ebenda, 625.

<sup>31</sup> Ebenda.

<sup>32</sup> Ebenda, 626.

<sup>33</sup> Ebenda, 628.

<sup>34</sup> Ebenda, 631.

<sup>35</sup> Ebenda, 630.

<sup>36</sup> Ebenda, 632.

<sup>37</sup> Katja Vogt, Moralische Überforderung und Theorie der Gerechtigkeit, in: Zeitschrift für philosophische Forschung, Bd. 56, 2002, 346.

<sup>38</sup> Niklas Luhmann, Soziologische Aufklärung: Die Soziologie und der Mensch, Vol. 6, 2005, 218 f.

<sup>39</sup> Luhmann (Fn.17), 804.

<sup>40</sup> Teubner (Fn. 26), 460.

<sup>41</sup> Ebenda, 452.

<sup>42</sup> Niklas Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, 1995, 578.

<sup>43</sup> Ebenda, 580.

<sup>44</sup> Niklas Luhmann, Grundrechte als Institution, 5. Aufl., 2009, 23.

<sup>45</sup> Ebenda, 184.

pation“.<sup>46</sup> Hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Religion geht die marxistische Kritik der Menschenrechte davon aus, dass durch die „Privatisierung“ der Religionsausübung nicht der Mensch emanzipiert wird, sondern die Religion.<sup>47</sup> Dasselbe gilt für das Wirtschaftssystem: „Genauso, wie im gesellschaftlichen Leben nicht die Individuen von ihrem Egoismus befreit, sondern Handel und Gewerbe ‚frei‘ gemacht werden von staatlichen Reglementierungen.“<sup>48</sup> Die Menschenrechte befreien nun dieselbe gesellschaftliche funktionale Differenzierungsform, die sich später gegen die Menschen wendet. Aus systemtheoretischer Sicht scheint diese Kritik allerdings unberechtigt zu sein. Denn für Luhmann könnten die Grundrechte die moderne Gesellschaft nicht befreien, sondern sie setzen eine funktionale Differenzierung voraus: „Grundrechte haben nicht die Funktion, generalisierende Mechanismen in diesen Sphären zu schaffen. Sie setzen einen gesellschaftlichen Entwicklungsstand voraus, in dem es sie gibt, und sie dienen lediglich dazu, ihre Korruption durch das politische System zu verhindern.“<sup>49</sup> Der Grund hierfür liegt nicht zuletzt darin, dass umfassende, alle Menschen einbeziehende Grund- und Menschenrechte in stratifikatorischen Gesellschaften keine universelle Geltung finden würden: „Im vormodernen Horizont eines politisch-rechtlichen Ordnungsgefüges, das die von den herrschenden Vorstellungen divergierenden Werte, Erwartungen und Interessen ausschließt und unterdrückt, waren die Menschenrechte unvorstellbar.“<sup>50</sup>

#### Herausforderung: Globale Soziale Menschenrechte

Auf globaler Ebene scheinen die Menschenrechte vor noch gravierenderen Herausforderungen zu stehen: Zumindest hinsichtlich der ökonomischen und sozialen Disparitäten ist der Abstand zwischen Reichen und Armen weltweit immer größer und deutlicher zu sehen und die Unterschiede zwischen den Regionen werden nicht zuletzt „naturalisiert“. Sollte man unter diesen Umständen auf die Figur der Menschenrechte auf globaler Ebene verzichten und mehr Gleichheit unter den Menschen und Regionen fordern? Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, welche Funktion den Menschenrechten in der Weltgesellschaft zukommt. Eine Entweder-oder-Antwort auf diese Frage scheint der heutigen Komplexität der Menschenrechtsproblematik keine Rechnung zu tragen. Neves weist hierbei zutreffend auf Folgendes hin: „Während im Gerechtigkeitskonzept die Idee der Gleichheit in den Vordergrund tritt, steht im Begriff der Menschenrechte die Idee der rechtlichen Inklusion als Zugang zum Recht im Mittelpunkt, obwohl nicht nur die Inklusion Voraussetzung der Gleichheit ist, sondern

sich die Gleichheit auch auf Inklusion richtet.“<sup>51</sup> Wenn man diesen Satz ernst nimmt, dann müssen die Menschenrechte nicht nur zum Schutz von Freiheits- und Partizipationsrechten durchgesetzt werden, sondern auch zur Verwirklichung von Rechten der sogenannten dritten Generation dienen. Denn es ist unbestreitbar, „dass das Fehlen von minimalen Überlebensbedingungen für einen breiten Teil der Bevölkerung in der heutigen Weltgesellschaft [...] auch als eklatante und krasse Verletzung der ‚Menschenwürde‘ [...] empfunden wird.“<sup>52</sup> Dies lässt sich beispielhaft am Kampf um die globalen sozialen Menschenrechte zeigen, der von sozialen Bewegungen wie etwa La Via Campesina geführt wird. Zu den Forderungen der Bewegung zählen nicht nur die üblichen Wohlfahrtsrechte, wie etwa die Rechte auf Arbeit und Wohnung, sondern Rechte, die vor allem Umverteilungsmaßnahmen verlangen, wie etwa die Rechte von Kleinbauern\_innen auf Wasser und Boden. Diesen Rechten kommt ein unbestreitbares Inklusionspotential zu, weshalb der Kampf um die Menschenrechte weltweit nicht aufhören kann.

**Mónica Danielle de Castro Weitzel ist Doktorandin an der Uni Bremen am Zentrum für Europäische Rechtspolitik.**

Weiterführende Literatur:

**Andreas Fischer-Lescano / Kolja Möller**, Der Kampf um globale soziale Rechte: Zart wäre das Größte, 2012.

**Christoph Menke / Francesca Raimondi**, Die Revolution der Menschenrechte: Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen, 2011.

**Marcelo Neves**, Die symbolische Kraft der Menschenrechte, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 2005, 159–187.

Anzeige



**Zeitschrift  
Marxistische  
Erneuerung**

**Vierteljahres-  
zeitschrift**

**24. Jahrgang, Nr. 94, Juni 2013, 224 Seiten**

**Kriege von morgen**  
Paech – Rückkehr des Krieges / Höger – Krieg um Rohstoffe / Strutynski – Kriege im 21. Jahrhundert / Becker – Frankreichs Intervention in Mali

**Bundeswehr und Rüstungswirtschaft**  
Rose – Interventionstruppe / Seifert – Transformation der Rüstungswirtschaft / Seifer & Lurz – Rüstungsexportsystem der BRD

**Militarisierung der EU**  
Schirmer – Ohne Alternative? / Lösing & Wagner – Oligopolisierung des Rüstungssektors / Oikonomou – Militärische Beziehungen EU-USA

**Und:** Zeise – SDS-Strategie / Geschonneck – Zivilklauselbewegung / Wiegel – NSU-Untersuchungsausschuss / Sorg – Losurdos Stalinbilder / Müller – Geldtheorie Gesells / Czeskleba-Dupont & Tjaden – „Wachstumszwang“

**Sowie:** Diskussion, Kritik, Zuschriften, Berichte, Buchbesprechungen

**Z** Einzelpreis: 10,- Euro (zzgl. Versand) im Abo: 35,00 Euro; Auslandsabo 43,- Euro (4 Hefte/ Jahr incl. Vers.) Studenten-Abo: Inland 28,00 u. Ausland 36,- Euro. Bezug über E-mail, Buchhandel (ISSN 0940 0648) oder direkt: Z-Vertrieb: Postfach 500 936, 60397 Frankfurt am Main, Tel./Fax 069 / 5305 4406

**www.zeitschrift-marxistische-erneuerung.de**  
**e-mail:redaktion@zme-net.de**

<sup>46</sup> Karl Marx, Zur Judenfrage, in: Stefan Grossmann, Zur Judenfrage von Karl Marx, 1919, 37.

<sup>47</sup> Iring Fetscher, Die Menschenrechte und das Recht auf Selbstverwirklichung in sozialistischer Tradition, in: Ruprecht Kurzrock, Menschenrechte: 2. Ihre Geltung heute, 1982, 32.

<sup>48</sup> Ebenda.

<sup>49</sup> Luhmann (Fn. 44), 37.

<sup>50</sup> Neves 2005, 167.

<sup>51</sup> Ebenda, 166.

<sup>52</sup> Ebenda, 171.